



Hilfestellung zu Änderungsanträgen im Förderverfahren Krankenhauszukunftsfonds in Rheinland-Pfalz



Definitionen

neues Produkt:

- Mit einem neuen Produkt ist eine inhaltlich substantiell neue/andere Software bzw. Hardware gemeint.
 - Beispiel **inhaltlich unterschiedlich**: Erwerb eines Bettenmanagementtools statt einer Triage-Software; Erwerb von Tablets statt EKG-Geräten
 - Beispiel **nicht inhaltlich unterschiedlich**: Erwerb einer Spracherkennungssoftware von Dedalus statt von Malis

neue Maßnahme

- Unter einer neuen Maßnahme wird eine inhaltlich neue/andere Dienstleistung (z. B. Erstellung eines neuen Rechtekkonzepts statt Durchführung von Awareness-Schulungen) verstanden.

Einsparung:

- Ein Produkt oder eine Maßnahme wird günstiger oder entfällt komplett.



Definitionen

Kostenposition:

- Die beantragten/bewilligten Kosten unterteilen sich in 6 Kostenpositionen, die man auch als Kostengruppen bezeichnen könnte:
 - Kosten für erforderliche technische und informationstechnische Maßnahmen
 - Kosten für die Beratungsleistungen bei der Planung des konkreten Vorhabens
 - Kosten für erforderliche personelle Maßnahmen einschließlich der Kosten für Schulungen des Personals
 - Kosten für räumliche Maßnahmen, soweit sie für die technischen, informationstechnischen und personellen Maßnahmen erforderlich sind
 - Kosten für die Beschaffung von Nachweisen nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KHSFV
 - Sonstige Kosten

Fördergegenständlich:

- Die bedeutet beantragt und bewilligt.
- Fördergegenständliche Kostenposition = Kostenposition für die Kosten beantragt und bewilligt wurden
- Fördergegenständliche Maßnahme = Maßnahme die beantragt und bewilligt wurde



Wann ist eine Änderungsanzeige erforderlich?

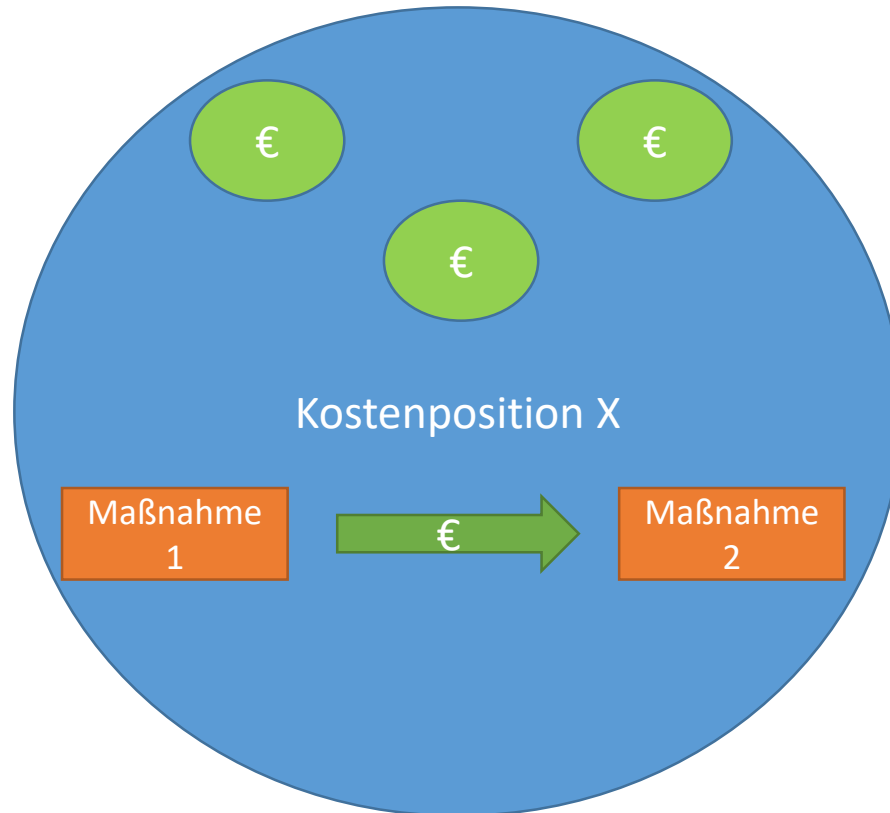
- 1a) Kostenverschiebungen innerhalb einer beantragten Kostenposition zwischen bereits bewilligten Maßnahmen
 - Mit dem entsprechenden Mittelabruf
- 1b) Kostenverschiebungen innerhalb der beantragten Kostenpositionen zwischen bereits bewilligten Maßnahmen
 - Mit dem entsprechenden Mittelabruf
- 2a) Zusätzlich neues Produkt/neue Maßnahme wird durch Einsparungen bei Maßnahme 1 finanziert
 - Im Nachweisverfahren (Januar – Ende März)
- 2b) Zusätzlich neues Produkt/neue Maßnahme wird durch Einsparungen bei Maßnahme 1 finanziert
 - Im Nachweisverfahren (Januar – Ende März)
- 3) Kostenverschiebung zu einer neuen, noch nicht beantragten Kostenposition:
 - Im Nachweisverfahren (Januar – Ende März)

Wann ist eine Bestätigung des IT-Dienstleisters erforderlich?

Bei:

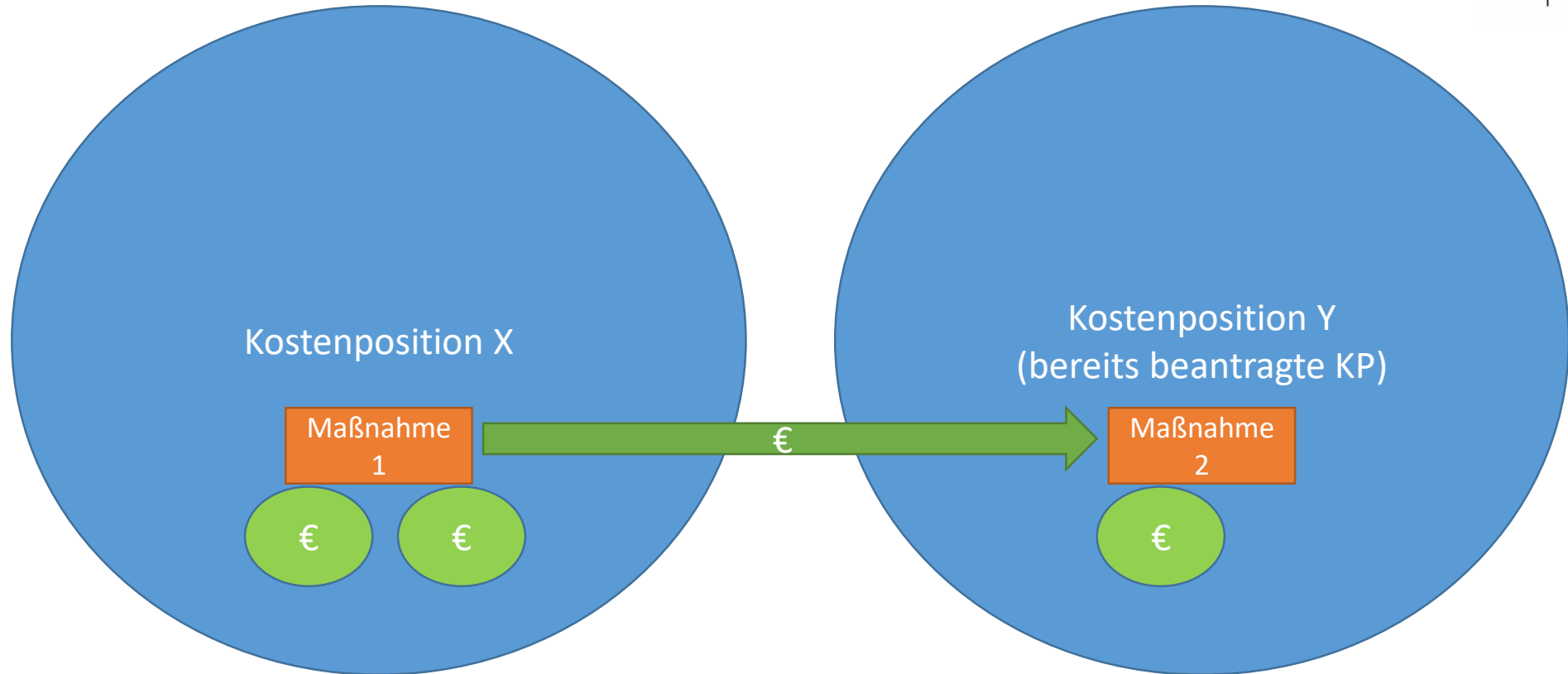
- **Kostenverschiebung zu einer neuen, noch nicht beantragten Kostenposition**
 - Der nach § 21 Abs. 5 KHSFV berechnete IT-Dienstleister muss bestätigen, dass die Muss-Kriterien und die sonstigen Voraussetzungen der Förderrichtlinie des Bundesamtes für Soziale Sicherung in ihrer jeweils aktuellen Fassung weiterhin eingehalten werden.
- **Streichung einer Maßnahme oder eines Produkts**
 - Der nach § 21 Abs. 5 KHSFV berechnete IT-Dienstleister muss bestätigen, dass die Muss-Kriterien weiterhin erfüllt werden.

1a) Kostenverschiebungen innerhalb einer beantragten Kostenposition zwischen bereits bewilligten Maßnahmen

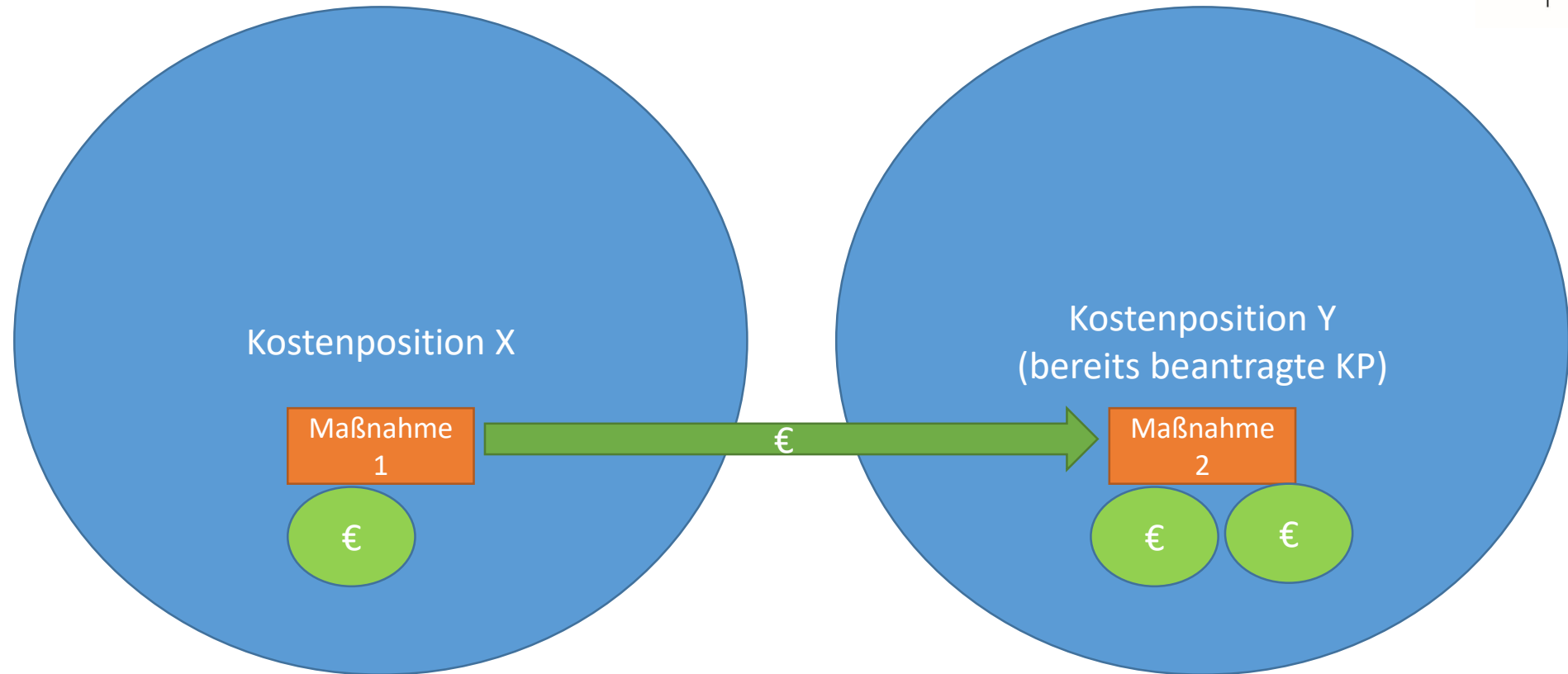


- Änderungsanzeige ans MWG zusammen mit dem Mittelabruf stellen
- Zweckentsprechende Verwendung der Mittel muss vom MWG dem BAS im Rahmen des Nachweisverfahrens (zum 1. April) bestätigt werden
- Keine BAS-Entscheidung nötig

1b) Kostenverschiebungen innerhalb der beantragten Kostenpositionen zwischen bereits bewilligten Maßnahmen

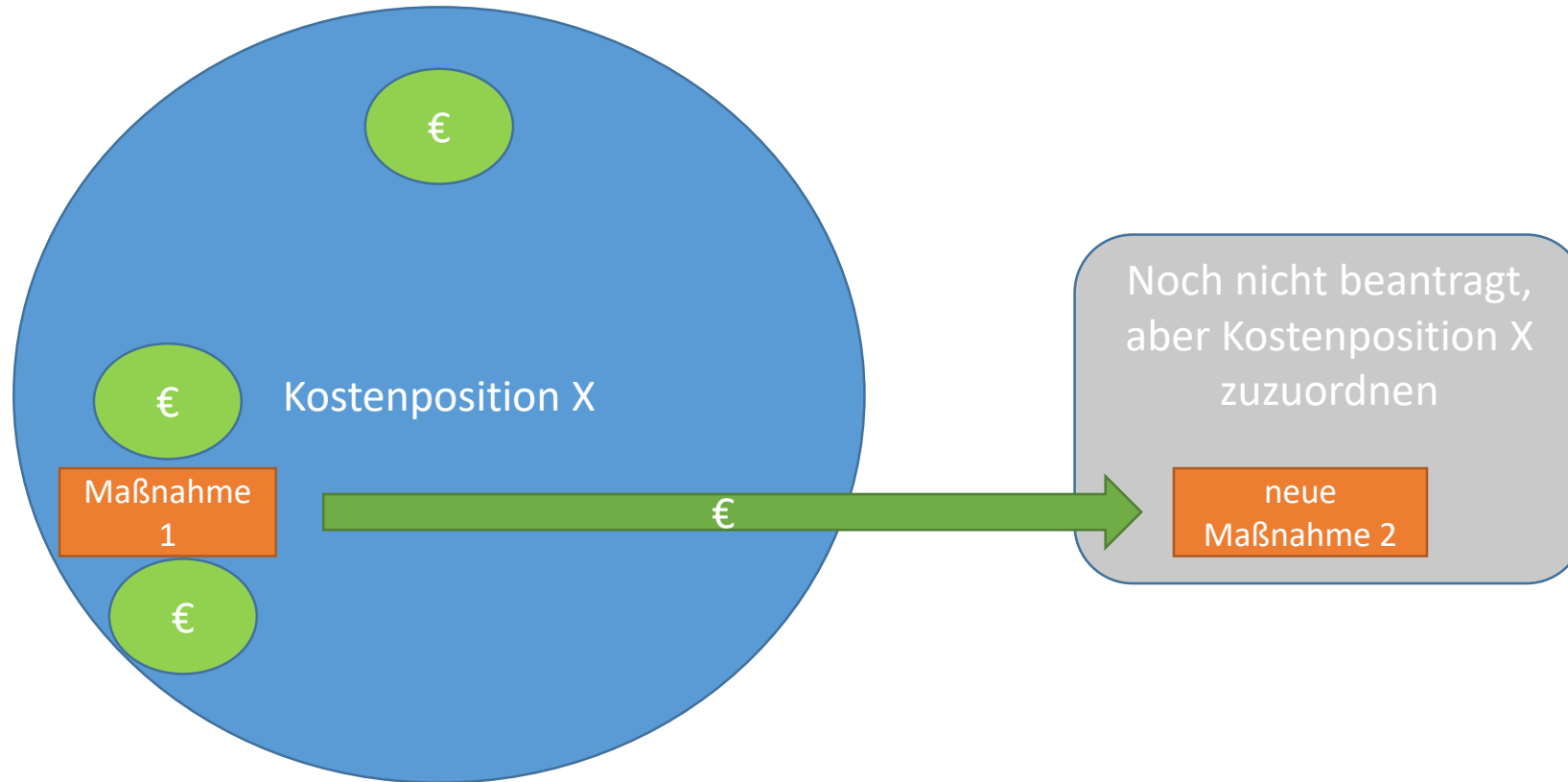


1b) Kostenverschiebungen innerhalb der beantragten Kostenpositionen zwischen bereits bewilligten Maßnahmen

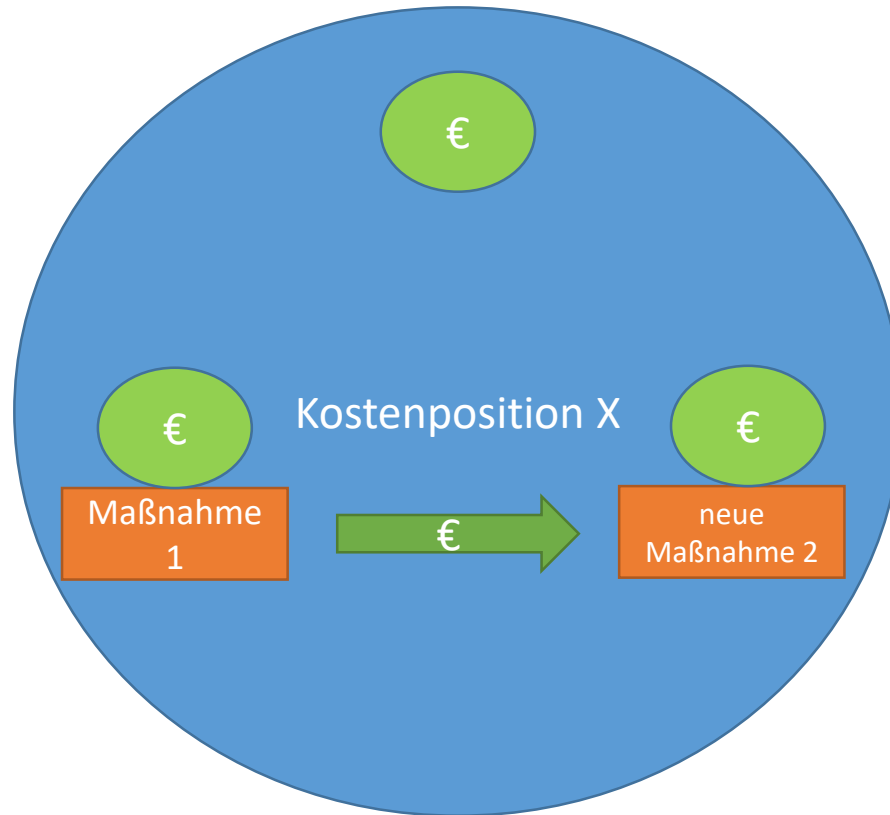


- Änderungsanzeige ans MWG zusammen mit dem Mittelabruf stellen
- Zweckentsprechende Verwendung der Mittel muss vom MWG dem BAS im Rahmen des Nachweisverfahrens (zum 1. April) bestätigt werden
- Keine BAS-Entscheidung nötig

2a) Zusätzlich neues Produkt/neue Maßnahme wird durch Einsparungen bei Maßnahme 1 finanziert

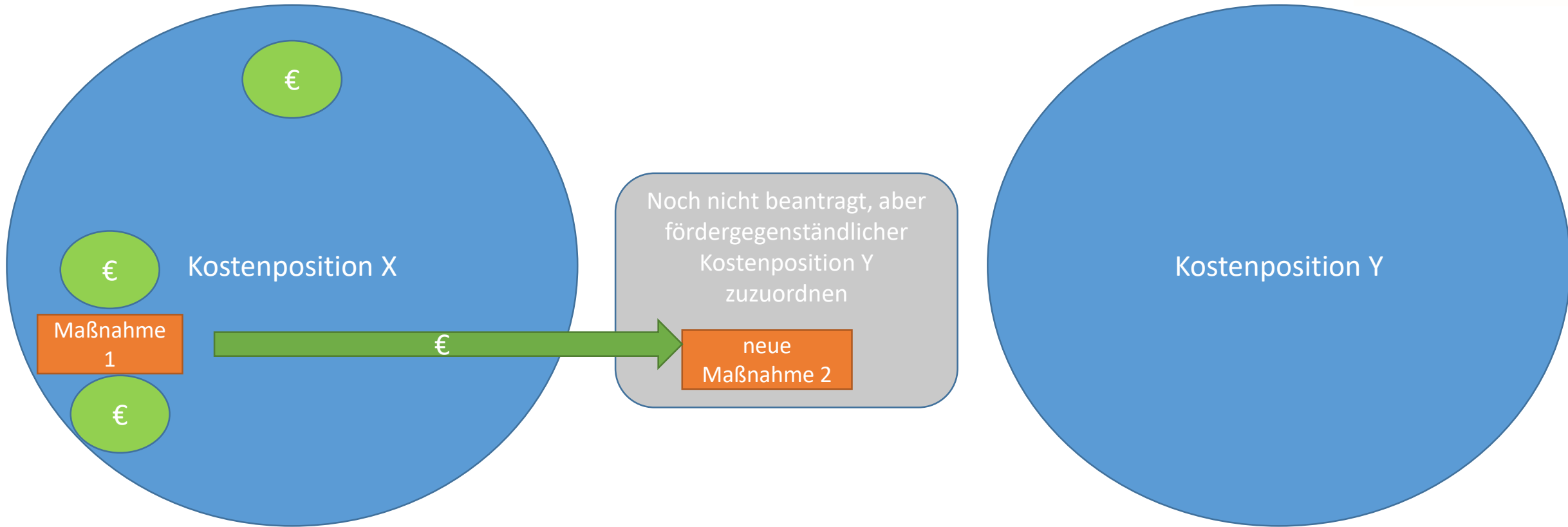


2a) Zusätzlich neues Produkt/neue Maßnahme wird durch Einsparungen bei Maßnahme 1 finanziert

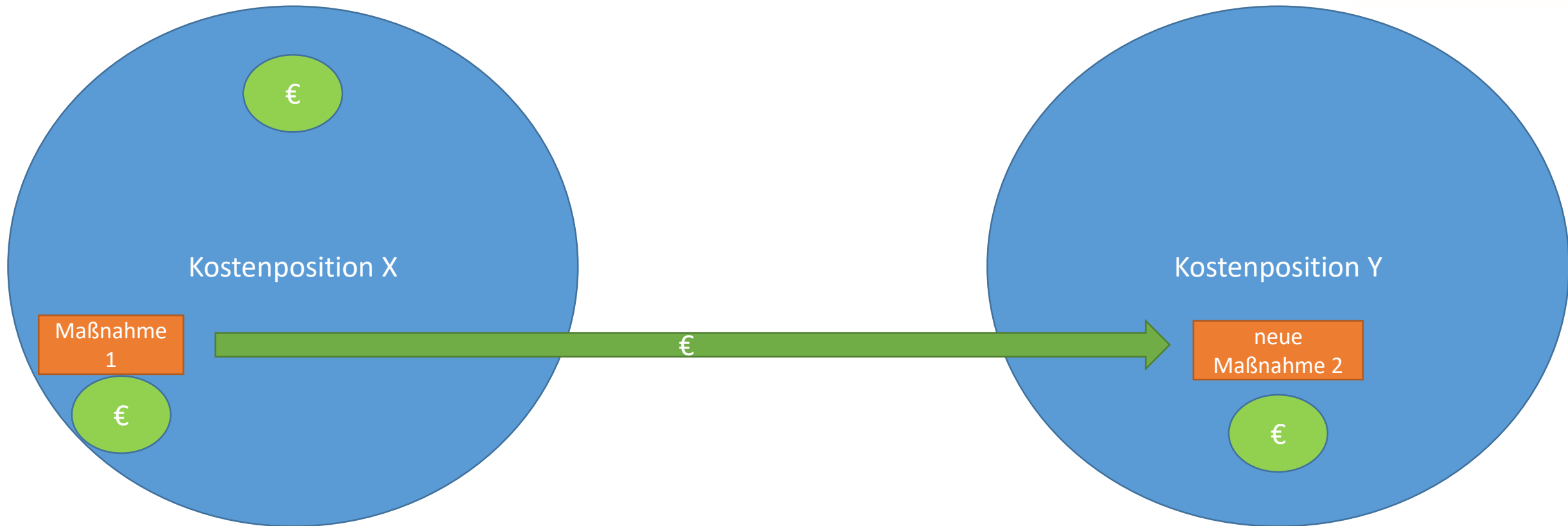


- Im Rahmen des Nachweisverfahrens eine Änderungsanzeige ans MWG stellen (wird nur von Januar – Ende März angenommen)
- Änderungsanzeige von MWG an das BAS im Rahmen des Nachweisverfahrens (zum 1. April)
- **BAS prüft die Änderung auf Förderschädlichkeit**

2b) Zusätzlich neues Produkt/neue Maßnahme wird durch Einsparungen bei Maßnahme 1 finanziert

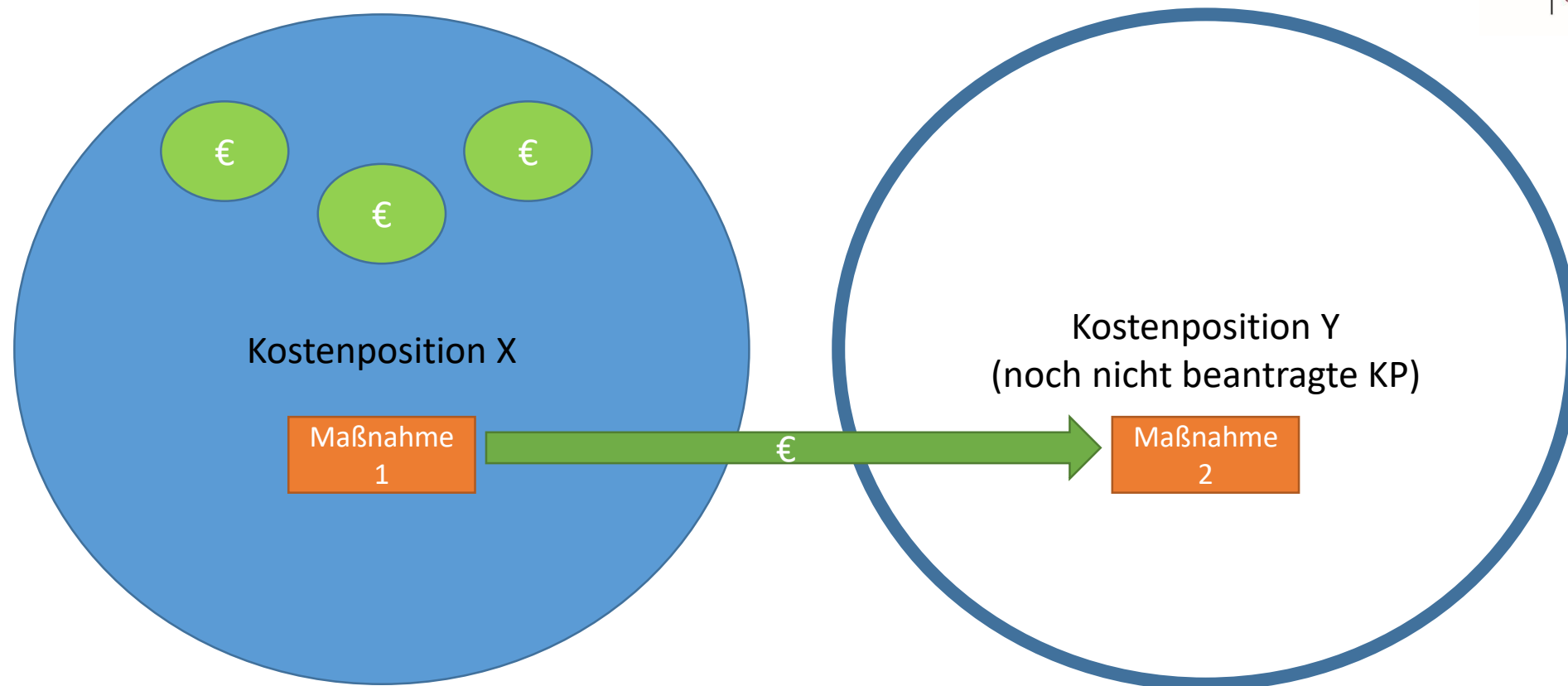


2b) Zusätzlich neues Produkt/neue Maßnahme wird durch Einsparungen bei Maßnahme 1 finanziert

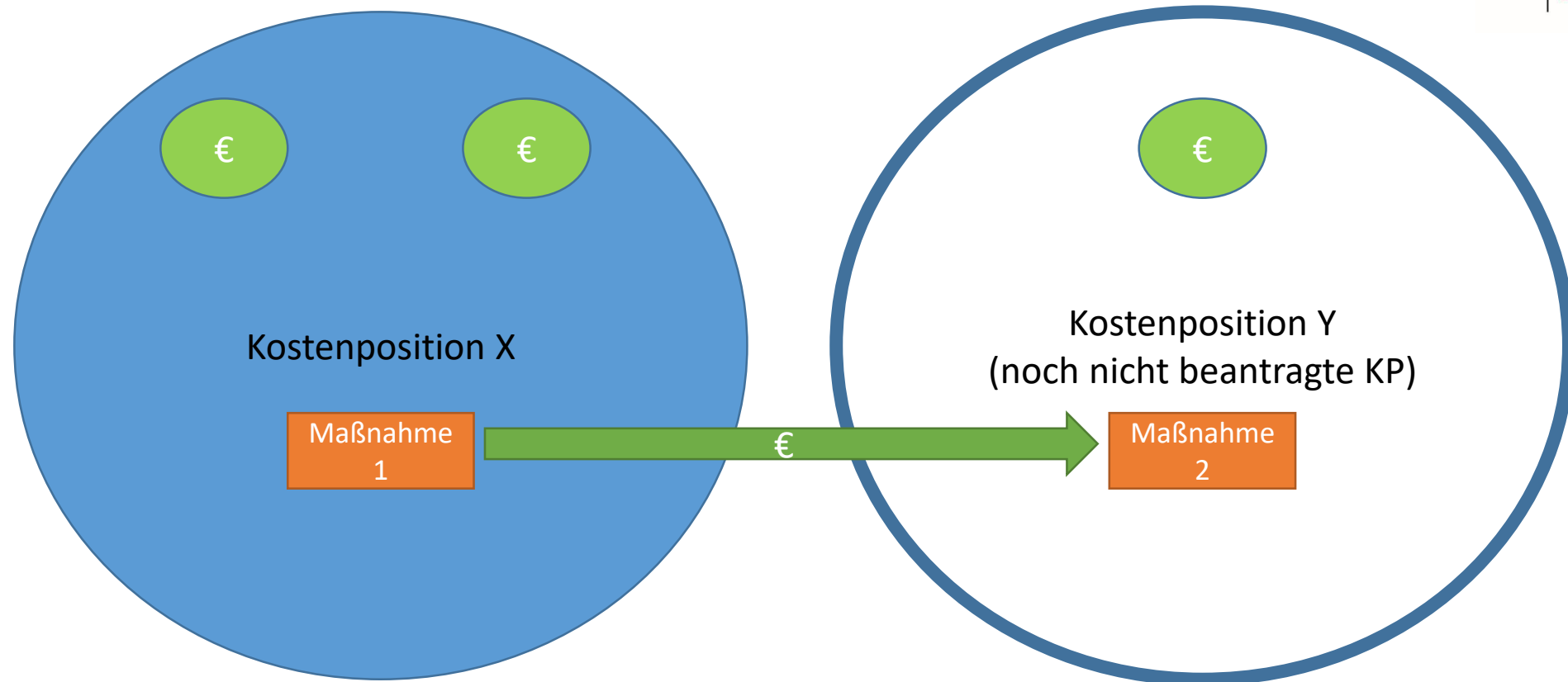


- Im Rahmen des Nachweisverfahrens eine Änderungsanzeige ans MWG stellen (wird nur von Januar – Ende März angenommen)
- Änderungsanzeige von MWG an das BAS im Rahmen des Nachweisverfahrens (zum 1. April)
- **BAS prüft die Änderung auf Förderschädlichkeit**

3) Kostenverschiebung zu einer neuen, noch nicht beantragten Kostenposition:



3) Kostenverschiebung zu einer neuen, noch nicht beantragten Kostenposition:



- Im Rahmen des Nachweisverfahrens eine Änderungsanzeige ans MWG stellen (wird nur von Januar – Ende März angenommen)
- Änderungsanzeige durch MWG an BAS zum nächsten 1. April
- Bestätigung des IT-Dienstleisters, dass bei dem aktuellen Umsetzungs- und Planungsstand des Vorhabens die Voraussetzungen der Förderrichtlinie des BAS weiterhin eingehalten werden
- **BAS prüft die Änderung auf Förderschädlichkeit, sah diese bisher jedoch als problematisch an**